

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Kreis : Meißen

Gemarkung : Großenhain

Gemeinde : Großenhain

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Katja Kießling
Hermann-Zschoche-Straße 6
01558 Großenhain
Tel. 03522 - 50 60 60
Fax 03522 - 50 60 61
E-Mail: info@vermessung-kiessling.de

Antragsnummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)

→ **Eintragung durch ÖbVI**

Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers :

Bezeichnung der Behörde :

→ **Hier bitte Eigentümerangaben mit Vornamen oder Behörde eintragen**

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon privat: _____

Telefax privat: _____ Telefax dienstlich: _____

E-Mail : _____

Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner *(Im Regelfall übernimmt der Antragsteller die Kosten.)*

Anderer : *(ggf. Kostenschuldner ergänzen – der Kostenschuldner bestätigt auf Seite 2 des Antrages mit seiner Unterschrift die Übernahme der anfallenden Kosten / Gebühren.)*
(bitte zutreffendes ankreuzen)

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
z.B. 123/45	<input type="checkbox"/>	123/46 (betreffendes Nachbarflurstück)	<input checked="" type="checkbox"/> <i>(wenn vorhanden)</i>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) , in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, nach der SächsVermKoVO.

x _____ x *ggf. Kostenschuldner unterzeichnen lassen*
Datum, Ort Unterschrift

Bevollmächtigter des Antragstellers Name, Vorname : Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon privat : _____

Telefon dienstlich: _____

Telefax privat: _____

Telefax dienstlich: _____

E-Mail: _____

Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

x . . , *Großenhain* x *Mustermann*
Datum, Ort Unterschrift